

ten belaufen sich auf RM 98 110 (i. B. 78 988). Regelmäßig befindet sich unter dieser Forderung ein bis Anfang des nächsten Jahres einer Versicherungsguppe verzinslich gestundeter Betrag, der Ende 1938 RM 84 810 betrug (i. B. 67 008). Mit einem Ausfall ist, wie der Vorstandsbericht sagt, hierbei nicht zu rechnen, und für die sonstigen Forderungen dient der aus der Bilanz ersichtliche Posten Wertberichtigungen. An Außenständen bei Agenten sind nur RM 880 (i. B. 1559) ausgewiesen. Die Zunahme im Wertpapierbesitz, der zum Niederwertprinzip in die Bilanz eingeleitet ist, ist recht hoch; es sind RM 350 105 mehr als im Vorjahr. In dem eingeleiteten Bilanzwert ist eine stille Reserve von RM 231 631 enthalten. Der Grundbesitz betrifft das Geschäftshaus Berlin, Nordstraße 71, er ist nach Abschreibung von weiteren RM 12 620 mit RM 70 000 bewertet, und dies entspricht somit jetzt dem Betrag, der auf der Passivseite bei dem Posten Hypotheken mit RM 70 000 erscheint. Die Bewertung ist also eine recht vorläufige. Die Gesellschaft verläßt für den kommenden Monat mit ihren Bürosräumen dieses Haus, um sie in das Haus des „Deutschen Gartenbauers“ zu verlegen. Das Inventar erscheint nach Abschreibung der Anschaffungen mit RM 1,— Anerkennungswert in der Bilanz.

Auf der Passivseite der Bilanz ist zunächst aus den Rücklagen zu ersehen, daß die Gesellschaft bei ihrem Charakter als Gegenleistungsanstalt einen starken Garantiefonds für schwere Schadensjahre hat. Die in der Tabelle genannte Rücklage wächst in der Hagelversicherung durch Zuführung von RM 232 500 aus dem Uebereschuß des Berichtsjahres auf RM 2 020 576 an; die Rücklage in der Sturmversicherung beträgt nach Entnahme des im Berichtsjahre erwachsenden Verlustes aus diesem Geschäftszweig RM 133 179. Die Rückstellungen von RM 67 800 dienen für die Pensions- und Fürsorgeeinrichtungen mit RM 51 800 und für Steuern, Beiträge pp. mit RM 16 000. Denjenigen Mitgliedern, die auf fünf Jahre versichert sind, fließt eine Beitragsrückerstattung von 15% aus dem diesjährigen Uebereschuß der Hagelversicherung mit RM 227 300 zu.

Aus dem Sozialbericht ist noch zu bemerken, daß die im Vorjahre eingerichtete Altersversorgung in Form einer Renten- und Invaliditätsversicherung für die Gefolgschaft des Innendienstes RM 6262,— erforderte. Die Gewährung zusätzlicher Urlaubzeit und von Beihilfen zu KdF-Reisen wurde fortgesetzt. Das Ziel der Betriebsgemeinschaft wird besonders betont.

Generaldirektor i. R. Dr. Ernst Nord.

Einfuhr von Pflanzen aus Österreich und den sudetendeutschen Gebieten

Nicht verholzte Pflanzen in krautartigem Zustand (A. B. Begonien, Chrysanthem, Cinerarien, Cyclamen, Glorinen, Pelargonien, Heliotrop, Salvia u. a.) sowie Kaktus und Epiphyten, die im Gewächshaus herangezogen sind und meist als Topfpflanzen für den Frühjahrs- und Sommerflor Verwendung finden, können neuerdings unter Befreiung von den bestehenden Einfuhrvorschriften aus dem Land Österreich und den sudetendeutschen Gebieten in das Reich verbracht werden, wenn die Prüfung der Sendungen an den Einfuhrstellen ergeben hat, daß in den Sendungen keine verholzten Pflanzen oder Pflanzenteile (mit Ausnahme von Eichen) enthalten sind. Die Zollstellen wurden bereits entsprechend angewiesen.

Zollerlass für zugrundegegangene Gartenbauerzeugnisse

Ein Schnittblumenimporteur F. hatte eine Ladung Schnittblumen verzollt, die bei ihrer Weiterbefreiung durch einen Verkehrsunfall vernichtet wurde.

F. stellte nunmehr einen Antrag auf Zollerlass aus Billigkeitsgründen bei der Zollbehörde, der jedoch abgelehnt werden mußte. Aus grundsätzlichen Erwägungen ist es nämlich nicht angängig, für die nach der Verzollung zugrunde gegangenen Waren den freien Verkehrs Zoll zu erlassen oder eine Zollvergünstigung durch Zollerlass für andere Waren einzutreten zu lassen.

Im übrigen wird zollseitig nach folgenden Richtlinien verfahren: Eine grundsätzliche Einschränkung des Abgabenerlasses auf Fälle der wirtschaftlichen Existenzgefährdung der Geschäftsteller läßt sich bei den Zollen und Verbrauchsteuern nicht durchführen. Erlass oder Ermäßigung der Abgaben kann nur gewährt werden, wenn nach der Gesamtlage des Falles eine Abgabenermäßigung aus überwiegender Billigkeitsgründen gerechtfertigt erscheint. Hierbei werden neben der wirtschaftlichen Notlage der Geschäftsteller auch andere Gesichtspunkte, wie Unmöglichkeit der Abwälzung, insbesondere von Abgabennachforderungen, Fehler von Zollabfertigungsbeamten, unrichtige Auskunft von Zollbeamten, höhere Gewalt, eigenes Verschulden der Geschäftsteller usw., in Betracht gezogen.

Zollabfertigung von Gartenbauerzeugnissen zu Vertragszöllen

Ein Importeur F. führte eine Ladung Gartenbauerzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika ein und beantragte Anwendung des gegenüber dem autonomen Zollfuß bedeutend niedrigeren Vertragszollfußes. Der Antrag mußte abgelehnt werden, da die Weistbegünstigung, d. h. vertragmäßige Zollbehandlung, gegenüber den U.S.A. durch Abkommen vom 8. 6. 1935 mit Wirkung vom 15. 10. 35 aufgehoben worden ist (siehe Reichsblatt 1935 S. 433).

Durch die Anwendung des autonomen Zolls wurde F. naturgemäß erheblich geschädigt, zumal er nicht in der Lage war, den Zoll irgendwie auf den Abnehmer der Ware abzuwälzen.

In der Praxis ergibt sich hieraus für die beteiligten Importeure die Forderung, sich ständig über diese Vertragszollbestimmungen auf dem laufenden zu halten.

In dem für die deutschen Zollstellen verbindlichen Verzeichnis (Anleitung für die Zollabfertigung Teil II A, 16), sind als meistbegünstigte Län-

Mitteilung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft Erzeugerfestpreise beim Abschluß von Anbauverträgen Gemäß Reichseinheitsvertrag A, B, C, D

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Herr Reichskommissar für die Preisbildung haben für das Jahr 1939 nachstehende Erzeugerfestpreise für den Abschluß von Anbauverträgen gemäß Reichseinheitsvertrag A, B, C und D genehmigt.

Die Vertragsformblätter (Reichseinheitsvertrag A, B, C und D, mit Ausnahme des Reichseinheitsvertrages E) sind durch die Gartenbauwirtschaftsverbände vom Verlag Serger & Hempel, Braunschweig, Gertrudenstraße, zu beziehen.

Die Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die Anbauverträge gemäß Reichseinheitsvertrag A, B, C und D schließen wollen, haben die entsprechenden Vertragsformblätter bei ihren Gartenbauwirtschaftsverbänden anzufordern.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

A. Gemüse

1. Salzgurken (Einlegegurken):

Gütelasse A einschließlich aller Nebenkosten (für Reichseinheitsvertrag A).

Im Reichsgebiet
9/12 cm RM 6,15 je 50 kg
12/15 cm RM 4,50 je 50 kg
15/18 cm RM 2,50 je 50 kg

Der vertragsschließende Verarbeiter kann dem Erzeuger für besonders sorgfältige Sortierung eine Prämie bis zu RM 0,30 je 50 kg gewähren.

2. Essiggurken:

Im Reichsgebiet
3/6 cm RM 14,— je 50 kg

3. Herbstkohl (sogen. Septemberkohl):
Schleswig-Holstein, Wejer-
Gms, Land Hadeln RM 0,80 je 50 kg
Rheinland, Westfalen, Nieder-
sachsen (außer Land Hadeln) RM 1,— je 50 kg
Schlesien, Thüringen, Ost-
preußen, Bayern RM 1,20 je 50 kg

4. Bl. Rautenkohl und spätere Sorten:

Schleswig-Holstein, Wejer-
Gms, Land Hadeln (Nieder-
sachsen) RM 1,— je 50 kg
Rheinland, Westfalen, Nieder-
sachsen (außer Land Hadeln) RM 1,20 je 50 kg
Schlesien, Thüringen, Ost-
preußen, Bayern RM 1,45 je 50 kg
Die unter 4. genannten Preise erhöhen sich ab 10. November eines jeden Jahres um RM 0,20 je 50 kg für die erste Woche und für jede weitere Woche um RM 0,10 je 50 kg.

5. Spargel (24 cm Stängelänge):

1. Sortierung RM 35,— je 50 kg
2. Sortierung RM 30,— je 50 kg
3. Sortierung RM 24,— je 50 kg
4. Sortierung RM 12,— je 50 kg

6. Pfäfersen:

Rahrbjfen RM 8,— je 50 kg
Marterbjfen RM 8,— je 50 kg

7. Kleine runde Karotten:

1. Sorte Frühkarotten RM 5,— je 50 kg
2. Sorte Frühkarotten RM 3,— je 50 kg
1. Sorte Herbstkarotten RM 4,— je 50 kg
2. Sorte Herbstkarotten RM 2,50 je 50 kg

8. Karotten, Nantaiser und ähnl. Sorten:

bis 31. 7. RM 4,— je 50 kg
ab 31. 7. RM 2,50 je 50 kg
für lange stumpfe Sorten
ab 15. 9. RM 1,80 je 50 kg

9. Bohnen:

Kruppbohnen ohne Fäden RM 8,— je 50 kg
Kruppbohnen mit Fäden RM 6,— je 50 kg
" Wachs. o. Fäden RM 9,— je 50 kg
" Perl. o. Fäden RM 11,— je 50 kg
Stangenbohnen grün m. Fäden RM 8,— je 50 kg

Stangenbohnen grün o. Fäden RM 9,50 je 50 kg
" Wachsbohnen o. Fäden RM 11,— je 50 kg
Stangenwachsbohnen römisch RM 16,— je 50 kg
" Perlbohnen ohne Fäden RM 16,— je 50 kg

10. Große Bohnen (dicke Bohnen, Puffbohnen):

weiße RM 5,— je 50 kg
braune RM 4,50 je 50 kg

B. Obst

Erdbeeren

Gütelasse A RM 23,— je 50 kg
Gütelasse B RM 17,— je 50 kg
Gütelasse C RM 10,50 je 50 kg
Johannisbeeren, rot RM 12,— je 50 kg

Stachelbeeren

unreif, Gütelasse A (nicht über 18 mm Längendurchmesser) RM 16,— je 50 kg
grün, hartreif, Gütelasse A RM 12,50 je 50 kg
reif, Gütelasse B RM 10,— je 50 kg

Himbeeren

Garten- RM 27,50 je 50 kg
Wald- (Verfahrensbela-
hym. Bezirksabgabestellen-
preis) RM 22,— je 50 kg

Sauerfrüchten

Gütelasse A RM 21,50 je 50 kg
Gütelasse B RM 18,50 je 50 kg
Gütelasse B von mittel-
und kleinfrüchtigen Sorten RM 16,50 je 50 kg

Zwetschen

(blaue Haus- und saure)
Gütelasse B und C, ge-
mischt RM 5,50 je 50 kg

Äpfel

Industrieobst C I RM 5,30 je 50 kg
Industrieobst C II RM 2,80 je 50 kg
gepflüchte, heilschalige Äpfel
der Gütelasse Industrie-
obst C I erhalten einen
Zuschlag von RM 1,— je 50 kg

Bewirtschaftung durch die Reichsstelle ab 1. 3. 1939

Einfuhr von Garten- und Weinbauerzeugnissen in das sudetendeutsche Gebiet

Das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. 9. 1938 und die bisher dazu ergangenen fünf Durchführungsverordnungen sind durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1693) in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden. In dieser Verordnung hat sich aber der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten, noch den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse die in dem Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen und den Durchführungsverordnungen bezeichneten Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen hat. Als diesen Zeitpunkt hat nunmehr der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Bekanntmachung vom 23. 2. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 47 vom 24. 2. 1939) den 1. 3. 1939 bestimmt. Es können demnach die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Garten- und Weinbauerzeugnisse, die nachstehend wiedergegeben sind, soweit es sich nicht um im Zollinland erzeugte Ware handelt, nur durch die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

Bei privaten Verrechnungsgeheimnissen ist ein Antrag auf Erteilung eines Uebernahmehscheins an die Reichsstelle in Berlin W. 8, Kronenstr. 61/63, erst nach Vorliegen der Verrechnungsgenehmigung der Devisenstelle einzureichen, und zwar unter Befreiung der Verrechnungsgenehmigung, der violetten Bestätigung (Formular V/2) und gegebenenfalls der Preisgenehmigung. Die Verrechnungsgenehmigung und die violette Bestätigung sind nur beim ersten und letzten Abzug der insgesamt mit einer Verrechnungsgenehmigung bewilligten Menge dem Antrag auf Erteilung eines Uebernahmehscheins beizufügen.

Bei Geschäftsverträgen, die über ein Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen (ASt) abgewickelt werden sollen, ist der Antrag auf Erteilung eines Uebernahmehscheins erst nach Empfang der Bestätigung der kontenführenden Bank über das Vorliegen der erforderlichen Genehmigung unter Befreiung dieser Originalbestätigung bei der Reichsstelle einzureichen.

Liste der zur Zeit von der Reichsstelle bewirtschafteten Erzeugnisse

1. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 23 des Zolltarifs, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr des Zollinlands übergeführt werden;
2. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Tomaten, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Zwiebeln, Bohnen, Spinat, frisch, aus Nr. 33 des Zolltarifs;
3. Tomaten, zerhackt, gefüllt, gepreßt, getrocknet, gebrat, gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 36 des Zolltarifs;
4. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Zwiebeln, Spinat, zerhackt, gefüllt, gepreßt, getrocknet, gebrat, gebacken oder sonst einfach zubereitet, unreife Speisebohnen, getrocknet, Speisebohnen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 37 des Zolltarifs;
5. Weintrauben der Nr. 45 des Zolltarifs;
6. Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art, frisch, aus Nr. 47 des Zolltarifs;
7. Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art, Quitten, getrocknet, gebrat (auch zerhackt und gefüllt), aus Nr. 48 des Zolltarifs;
8. Obst, gemahlen, zerhackt, gepulvert oder in sonstiger Weise zerhackt, auch eingeschalen, ohne Zucker eingelegt (Mais) oder sonst einfach zubereitet, gegoren, aus Nr. 49 des Zolltarifs;
9. Bananen aus Nr. 50 des Zolltarifs;
10. Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Pampelmusen, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs;
11. Ananas aus Nr. 55 des Zolltarifs;
12. Nahrungs- und Genussmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Ziffern 3, 4, 9 oder 10 genannten Arten bestehen, in luftdicht verpackten Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs;
13. Orangen, süße, bittere, zerhackt und mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelt oder noch nicht tosterfertig eingelegt, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, auch gefüllt, auch in breiigem Zustand, auch in luftdicht verpackten Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder mehr bis 31. Dezember 1939, aus Nr. 218 des Zolltarifs.

Die Wirtschaftsverbände im Sudetenlande

Auch in den sudetendeutschen Gebieten hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft seine Arbeit aufgenommen. Im Gau Sudetenland wurden mit dem Sitz in Reichenberg je ein Getreide-, Vieh-, Milch- und Fett-, Eier-, Kartoffel- und Gartenbauwirtschaftsverband gebildet. Die Brauwirtschaft im Sudetenland wurde an den mitteldeutschen Brauwirtschaftsverband, die Zudewirtschaft dem schlesischen Zudewirtschaftsverband angeschlossen. In gleicher Weise wurde die sudetendeutsche Weinbauwirtschaft dem Weinbauwirtschaftsverband Sachsen zur Betreuung übergeben. Diese sudetendeutschen Gebiete, die den Gauen Nieder- und Oberdonau angeschlossen wurden, betreibt die Landesbauernschaft Donauland, und dementsprechend sind für diese Gebiete der Vieh-, Milch- und Fett-, Eier- und Gartenbauwirtschaftsverband Donauland, bzw. der Getreide-, Kartoffel-, Weinbau-, Brau- und Zudewirtschaftsverband Ostmark zuständig.

Wertdienst mit den sudetendeutschen Gebieten

Von jetzt an sind alle Ämter und Amtstellen der Deutschen Reichspost in den sudetendeutschen Gebieten zum Wertbrief- und Wertstückendienst aus und nach dem Ausland in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen wie die Ämter und Amtstellen im übrigen Deutschen Reich zugelassen.

Richtige Pflanzenschutzmittel anwenden!

Die Landesbauernschaft Ostpreußen hatte die Inhaber und die Gefolgschaften aller ostpreussischen Geschäfte, die Pflanzenschutzmittel führen, zu einem Lehrgang nach Königsberg einberufen, in dem die Wirkungsweise der einzelnen Pflanzenschutzmittel, ihre Anwendung und ihre Behandlung gezeigt wurde. Derartige Kurse sind sehr wichtig, da gerade die Verkäufer der Pflanzenschutzmittel von den Bauern, Garten- und Hausbesitzern häufig über die Anwendung der verschiedenen Pflanzenschutzmittel befragt werden.